

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Käufer bezeichnet die in der Bestellung genannte Howden-Geschäftseinheit. „**Lieferant**“ bezeichnet die Person, Firma oder Gesellschaft, an die der Auftrag gerichtet ist. „**Vertrag**“ oder „**Auftrag**“ bezeichnen die Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten über die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen, welche die vorliegenden, jeweils anwendbaren Bedingungen und beliebige sonstige Anhänge enthält, die mit dem Datum der Bestellung beginnen. „**Vertragspreis**“ bezeichnet den Betrag, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, wie in der Bestellung angegeben, an den Lieferanten zu zahlen ist. Dabei ist die Mehrwertsteuer ausgeschlossen, aber alle anderen Gebühren sind inklusive. „**Waren**“ sind die im Rahmen des Vertrags zu liefernden Geräte, Teile, Maschinen, Apparate, Materialien und/oder Unterlagen. „**Arbeiten**“ sind die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen und/oder Arbeiten, was, soweit der Zusammenhang dies zulässt, die Waren mit einschließt.

2. BEDINGUNGEN

2.1 Alle Verträge werden vom Käufer nur unter diesen Bedingungen abgeschlossen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 3.1 hat alles in einem Dokument, das Teil eines solchen Vertrags ist oder in einen solchen Vertrag aufgenommen wurde, das mit diesen Bedingungen oder einem Teil davon unvereinbar ist, keine Wirkung, und es wird davon ausgegangen, dass in jedem solchen Dokument nur diese Bedingungen enthalten sind. Jede Annahme oder Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Aufnahme von Arbeiten oder Aktivitäten, die in der Bestellung gefordert werden), auch wenn Bestimmungen enthalten oder darauf Bezug genommen werden, die nicht mit den Bestimmungen der Bestellung übereinstimmen oder diese ergänzen, gelten als vollständige Annahme der Bestellung durch den Lieferanten, und die widersprüchlichen oder zusätzlichen Bestimmungen gelten als unwirksam, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich vom Käufer angenommen.

3. VORRANG

3.1 Die diesen Vertrag bildenden Dokumente sind als gegenseitig erläuternd anzusehen. Bei irgendwelchen Konflikten oder Mehrdeutigkeiten gilt die folgende Prioritätsreihenfolge: (i) Der Auftrag; (ii) Besondere Geschäftsbedingungen; (iii) Allgemeine Einkaufsbedingungen von Howden; und (iv) Jegliche Anhänge zum Auftrag.

4. PREISE UND ÄNDERUNGEN

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis für die Dauer des Auftrags festgelegt, und es werden keine Preiserhöhungen akzeptiert, die nicht im Zusammenhang mit einer vom Käufer ausgehenden schriftlichen Änderung stehen.

4.2 Änderungen an oder Ergänzungen zu den vorliegenden Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vorliegen und für und im Namen von Käufer und Lieferant unterzeichnet werden.

4.3 Der Käufer kann jederzeit Änderungen am Vertrag oder Zusätze zum Vertrag anweisen. Alle diese Anweisungen müssen durch eine vom Käufer ausgestellte formelle schriftliche Änderung bestätigt werden. Wenn irgendwelche Änderungen die Kosten oder den Zeitaufwand für die Erbringung einer Leistung im Rahmen dieses Auftrags erhöhen oder senken, ist von den Parteien schriftlich eine angemessene Anpassung zu vereinbaren. Sollte es den Parteien nicht gelingen, eine Vereinbarung zu Kosten oder Zeitaufwand zu treffen, arbeitet der Lieferant weiter im Rahmen des Vertrags einschließlich jeglicher vom Käufer mitgeteilter Änderungen, während die Parteien eine einvernehmliche Regelung aushandeln.

4.4 Jegliche Anpassungsansprüche des Lieferanten nach dieser Klausel gelten als aufgegeben, sofern sie nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung durch den Lieferanten geltend gemacht werden, und können nur die angemessenen und direkten Kosten enthalten, die sich unmittelbar aus der Änderung ergeben.

5. MATERIAL UND VERARBEITUNG

5.1 Die Waren müssen für den angegebenen Zweck geeignet sein und in jeder Hinsicht bezüglich Menge, Qualität, Leistungsfähigkeit und Beschreibung mit allen Zeichnungen oder Spezifikationen übereinstimmen, die im Auftrag aufgeführt sind oder auf die im Auftrag verwiesen wird oder die den vorliegenden Bedingungen als Anhang angefügt sind, wobei die für Waren dieses Typs am besten geeigneten Materialien mit der besten Verarbeitung zu wählen sind.

5.2 Die Arbeiten müssen von kompetentem und qualifiziertem

Personal in professioneller und fachmännischer Weise gemäß den allgemein festgelegten Industriestandards durchgeführt werden.

5.3 Der Lieferant bestätigt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger, dass er vor der Lieferung der Waren oder der Ausführung von Arbeiten alle vom Käufer bereitgestellten Unterlagen und Informationen überprüft hat. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über festgestellte Widersprüche, Auslassungen und/oder Fehler zu informieren, und der Lieferant hat Widersprüche, Auslassungen und/oder Fehler in diesen Dokumenten zu beheben. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig vor Lieferung der Waren oder Ausführung von Arbeiten alle Fehler oder Auslassungen schriftlich mitzuteilen und Änderungen oder Anpassungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu gewährleisten.

6. FERTIGSTELLUNGSFRIST

6.1 Fristeinhaltung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags Die für die Lieferung der Waren oder für die Fertigstellung der Arbeiten festgelegte Frist gilt als Liefertermin an die Lieferadresse, wie im Auftrag definiert.

6.2 Falls der Lieferant nicht innerhalb dieser Zeit liefert, hat der Lieferant dem Käufer die vereinbarte Vertragsstrafe für Verzug zu den in der Bestellung angegebenen Sätzen zu zahlen. Wenn der Auftrag Sätze für vereinbarte Vertragsstrafen definiert, ist der Lieferant in einer Höhe von 0,2 % des Vertragspreises pro Tag vorbehaltlich eines Maximalwerts von 15 % des Vertragspreises schadensersatzpflichtig.

6.3 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag wegen Verzuges zu kündigen, wenn die vereinbarte Vertragsstrafe den Höchstbetrag erreicht.

6.4 Abweichend von Klausel 6.2 sind sich die Parteien darüber einig, dass es nicht möglich ist, den Schaden einzuschätzen oder zu berechnen, den der Käufer aufgrund von Verzögerungen von mehr als zehn (10) Wochen erleiden kann; dementsprechend ist der Käufer berechtigt, für jede Verzögerung, die diesen Zeitraum überschreitet, alle nachgewiesenen zusätzlichen Schäden zu ersetzen, die dem Käufer infolge der zusätzlichen Verzögerung des Lieferanten entstehen.

6.5 Wenn es offensichtlich wird, dass die Lieferung oder Fertigstellung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erfolgen kann, ergreift der Lieferant auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Auftragsfortschritts, einschließlich, aber nicht beschränkt auf zusätzliche Arbeitsschichten, Überstunden, Bereitstellung zusätzlicher Arbeitskräfte und Ausrüstungen und Luftfracht, um die im Auftrag genannten Liefertermine einzuhalten. Darüber hinaus behält sich der Käufer das Recht vor, den Versand teurer als angegeben zu veranlassen, und die daraus resultierenden erhöhten Transportkosten werden vom Lieferanten getragen.

7. LIEFERUNG VON WAREN

7.1 Bei einem Vertrag über die Lieferung von Waren erfolgt die Lieferung, wenn die Waren einschließlich aller erforderlichen Dokumente und mit der korrekten Verpackung zu den im Auftrag genannten Bedingungen gemäß Incoterms 2020 angeliefert werden. Wenn in der Bestellung nicht angegeben, sind die Incoterms DDP, das Werk des Käufers.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, akzeptiert der Besteller keine vorzeitigen Lieferungen oder Teillieferungen.

8. UNVERFALLBARKEIT UND RISIKO

8.1 Das Eigentum an den Waren oder einem beliebigen Teil davon geht auf den Käufer über, je nachdem, was zuerst eintrifft, wenn: (i) Materialien oder Teile der Waren für den Vertrag abgestellt werden; (ii) Der Käufer Zahlungen an den Lieferanten leistet; oder (iii) Der Käufer die Lieferung annimmt.

8.2 Wenn es im Vertrag um die Lieferung von Waren geht, geht das Warenrisiko, wie in der Bestellung angegeben und/oder gemäß den vereinbarten Incoterms, an der Lieferstelle auf den Käufer über.

8.3 Bei einem Vertrag über die Durchführung von Arbeiten geht das Risiko an den Arbeiten erst dann auf den Käufer über, wenn die Arbeiten abgeschlossen und vom Käufer abgenommen wurden.

9. AUSTAUSCH ODER RÜCKWEISUNG

9.1 Alle Teile der Waren oder Arbeiten (einschließlich der nach dieser Klausel ersetzten Teile), die aufgrund von Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehlern fehlerhaft sind oder nicht für den in der Bestellung angegebenen Zweck geeignet sind, werden auf Kosten des Lieferanten repariert oder ersetzt. Die „Gewährleistungsfrist“ ist wie in der Bestellung angegeben oder, sofern keine Gewährleistungsfrist angegeben ist, wie folgt: vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme der Waren oder Arbeiten, oder sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum der Lieferung der Waren oder der Abnahme der Arbeiten, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

9.2 Wenn der Lieferant die Ware oder die Arbeiten nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung des Käufers über Mängel behoben oder ersetzt hat, ist der Käufer berechtigt, die Ware oder die Arbeiten zurückzuweisen und nach den gleichen Spezifikationen und Bedingungen anderweitig zu erwerben, wie es die Umstände zulassen,

oder alternativ kann der Käufer nachbessern oder von anderen nachbessern lassen, und alle zusätzlichen Kosten, die so entstehen, sind vom Lieferanten an den Käufer zu zahlen. Ist eine Nachbesserung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nicht zumutbar, hat der Lieferant spätestens fünf (5) Tage nach Eingang der Mitteilung des Käufers einen Nachbesserungsplan vorzulegen, der von der Annahme des Käufers abhängig ist, bevor der Lieferant mit der Nachbesserung oder dem Ersatz beginnt.

10. VERDECKTE MÄNGEL

10.1 Tritt innerhalb von sechs (6) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Mangel an der Ware oder den Arbeiten auf, so wird dieser vom Lieferanten behoben, sofern der Mangel entweder auf einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten beruht; eine solche Handlung oder Unterlassung setzt voraus, dass die schwerwiegenden Konsequenzen, die ein gewissenhafter und verantwortungsbewusster Auftragnehmer für wahrscheinlich erachtet, nicht gebührend berücksichtigt wurden, oder dass die Konsequenzen einer solchen Handlung oder Unterlassung vorsätzlich missachtet wurden oder durch eine angemessene Prüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht bekannt geworden wären.

11. AUFTRAG, UNTERAUFTRAGSVERGABE UND PRODUKTION

11.1 Der Lieferant darf den Vertrag oder einen Teil davon nicht abtreten oder übertragen oder einen Untervertrag mit einer Person oder einem Unternehmen für die Ausführung eines Teils der Waren oder der Arbeiten abschließen, außer für die Lieferung von unverarbeitetem Material, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Jegliche solche Zustimmung befreit den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Der Lieferant legt dem Käufer unbepreiste Exemplare jeglicher von ihm erteilten Unteraufträge vor.

11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Produktion ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an einen anderen Ort des Lieferanten zu verlegen.

12. BERICHTE, PRÜFUNG UND TESTS

12.1 Der Lieferant legt dem Käufer auf dessen Anforderung regelmäßige Berichte zur Verfügbarkeit wesentlicher Teile und zum Fertigungsstand aller im Auftrag genannten Posten vor.

12.2 Der Lieferant gewährt den Vertretern und Kontrolleuren des Käufers oder irgendeiner vom Käufer benannten Prüfstelle zu allen angemessenen Zeiten Zugang zu den Fertigungsbereichen des Lieferanten, wo die wesentlichen Teile und Baugruppen produziert werden. Wird ein Teil des Auftrags vom Lieferanten weitervergeben, trifft der Lieferant Vorkehrungen, um dem jeweiligen Vertreter des Käufers auf ähnlicher Basis einen Besuch der Unterauftragnehmer zu ermöglichen.

12.3 Wenn der Käufer feststellt, dass ein vom Lieferanten zur Verfügung gestellter Bericht fehlerhafte Informationen enthält, ist der Käufer berechtigt, dem Lieferanten alle durch einen Besuch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, und dem Lieferanten wird eine Frist von fünf (5) Tagen eingeräumt, um einen überarbeiteten und genauen Bericht zu liefern.

12.4 Dem Käufer ist eine Bescheinigung der Ergebnisse jeglicher Prüfungen der Waren oder Arbeiten zu übergeben, die der Lieferant oder Hersteller oder Importeur der Waren oder Arbeiten durchgeführt hat. Wenn der Auftrag irgendwelche Prüfungen oder Leistungsparameter für die Waren oder Arbeiten vorschreibt, führt der Lieferant diese Prüfungen durch und stellt die entsprechende Leistungsfähigkeit auch auf andere Weise sicher.

12.5 Der Lieferant informiert den Käufer in einer angemessenen Frist über alle derartigen Prüfungen und ermöglicht ihm ohne Einschränkungen, dabei anwesend zu sein. Kann der Käufer bei diesen Prüfungen zur angegebenen Zeit und am angegebenen Ort nicht anwesend sein, ist der Lieferant berechtigt, in dessen Abwesenheit fortzufahren. Sollte der Käufer jedoch vor der avisierten Zeit eine andere Zeit oder einen anderen Ort für die Prüfungen anfragen, so führt der Lieferant die Tests zu einer sinnvollen alternativen Zeit und Ort durch. Keine Genehmigung der Ware oder Unterlassung die Ware nach Prüfung durch den Käufer ablehnen oder Tests der Waren oder anderweitig berühren nicht das Recht des Käufers gemäß dem Vertrag

13. RECHNUNGEN

13.1 Rechnungen ohne Angabe der Auftragsnummer werden nicht angenommen

13.2 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, beträgt die Zahlungsfrist neunzig (90) Tage zum Ende des Monats nach Eingang einer gültigen und unbestrittenen Rechnung. Die Parteien erklären sich ausdrücklich mit dieser Zahlungsfrist einverstanden, auch wenn diese länger sein kann als die in der EU-ahlungsverzugsrichtlinie vorgesehene Höchstfrist.

13.3 Der Käufer ist berechtigt, alle Forderungen für fällige Zahlungen oder künftig fällige Zahlungen an den Lieferanten mit beliebigen Gegenforderungen zu verrechnen oder davon abzuziehen, die sich aus dieser oder irgendeiner anderen Transaktion zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ergeben.

14. SCHADLOSHALTUNG

14.1 Der Lieferant hält den Käufer schadlos gegenüber jeglichen Ansprüchen in Bezug auf: (i) Verletzungen oder Todesfälle beim Personal in Verbindung oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten; (ii) den Verlust oder die Beschädigung von Sachwerten (ob vom Lieferanten, vom Käufer oder von einem Dritten) im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags durch den Lieferanten; jegliche sonstige Haftung, die sich aus der Erfüllung des Auftrags durch den Lieferanten ergibt oder damit zusammenhängt; jegliche Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der gelieferten Waren oder durchgeführten Arbeiten oder die künftige Nutzung der Arbeiten durch den Käufer oder den Endanwender ergeben. Die Verletzung der Klauseln 22 und/oder 26 durch den Lieferanten.

15. VERSICHERUNG

15.1 Der Lieferant schließt während der Ausführung der im Auftrag genannten Arbeiten eine Versicherung bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft mit der in der Bestellung festgelegten Mindestdeckung ab und hält diese aufrecht. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant eine solche Versicherung nachzuweisen. Wenn in der Bestellung kein Betrag angegeben ist, muss der Lieferant mindestens Folgendes einhalten: (1) Betriebs- und Produkthaftpflicht mit einem Gesamtlimit von £1.000.000 oder in Höhe des Vertragspreises, je nachdem, was größer ist, und (2) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung oder Arbeitsunfallversicherung nach geltendem Recht.

15.2 Gemäß Klausel 15.1 muss der Lieferant vor Aufnahme der vertraglich vorgesehenen Arbeiten von jedem seiner Versicherer in Bezug auf alle gesetzlichen Haftpflichtpolice eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Recht auf Forderungsabtretung und andere Rückgriffsrechte gegenüber dem Käufer oder den Auftraggebern des Käufers einholen.

15.3 Legt der Lieferant irgendeine der oben genannten Versicherungen nicht vor oder hält er sie nicht aufrecht, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten für die entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen. Die Beschaffung, die Aufrechterhaltung und/oder die Beschränkungen des Versicherungsschutzes befreien den Lieferanten nicht von seiner Haftung für jegliche Verluste oder Schäden.

16. VERTRAULICHKEIT, GEISTIGES EIGENTUM

16.1 Jegliche Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Muster oder Konstruktionen, die der Käufer dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag vorlegt, bleiben Eigentum des Käufers, und jegliche daraus abgeleiteten oder anderweitig dem Lieferanten in Verbindung mit dem Auftrag mitgeteilten Informationen sind vom Lieferanten als geheim und vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht veröffentlicht oder gegenüber irgendeinem Dritten offen gelegt oder vom Lieferanten zu einem anderen Zweck als die Auftragsbefreiung verwendet werden. Jegliche vom Käufer vorgelegten Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Muster oder Konstruktionen müssen in gutem Zustand zurückgegeben werden, sofern nicht anderweitig vereinbart.

16.2 Wenn Entwicklungsarbeiten Teil des Auftrags sind, sind jegliche Rechte an geistigem Eigentum einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, eingetragene und nicht eingetragene Muster und Modelle und Urheberrechte, die sich aus solchen Entwicklung ergeben, auf den Käufer zu übertragen, wobei der Lieferant im jeweils erforderlichen Umfang dazu beiträgt, eine solche Übertragung wirksam vorzunehmen, sobald das entsprechende Recht entsteht.

16.3 Die Lieferantengruppe gestattet keine Vervielfältigung von Daten Informationen des Käufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers; und in diesem Fall muss der Lieferant die Kopie als „vertraulich“ kennzeichnen. Diese Vertraulichkeitspflichten dauernd unbegrenzt an. Bei Ablauf oder Beendigung dieses Auftrags aus einem beliebigen Grund und zu einer beliebigen Zeit auf Anforderung des Käufers gibt die Lieferantengruppe alle vertraulichen Informationen unverzüglich an den Käufer zurück oder zerstört diese einschließlich aller Kopien, sofern der Käufer dies gestattet.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers in Bezug auf Texte, Fotos, Informationen oder Werbung im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einer Bestellung oder Angaben oder Referenzen des Käufers („Informationen“) einzuholen, die der Lieferant in einer Nachrichtenagentur, auf einer Social-Media-Plattform oder in einem beliebigen Medium (einschließlich interner Newsletter in Papierform oder in elektronischer Form) veröffentlichen oder herausgeben möchte. Der Besteller hat das uneingeschränkte Recht, zumutbare Änderungen der Informationen zu verlangen oder die Herausgabe solcher Informationen zu untersagen, was der Lieferant innerhalb eines praktikablen Zeitraums einhalten muss.

- 17. AUSTRÜSTUNG DES KÄUFERS**
- 17.1** Sämtliches Eigentum des Käufers, das sich zu irgendeinem Zeitpunkt im Besitz des Lieferanten befindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Muster/Zeichnungen, Werkzeuge oder sonstigen Ausrüstungen die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, ist ausschließlich zum Zwecke des Auftrags zu verwenden, sofern der Käufer nicht eine andere Verwendung genehmigt hat. Der Lieferant erhält dieses Eigentum in einem guten Zustand, unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes, und trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um es vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Lieferant versichert dieses Eigentum gegen Verlust oder Beschädigung. Der Lieferant legt ausreichende Nachweise für einen solchen Versicherungsschutz vor, einschließlich Prämienquittungen, wenn immer ihn der Käufer dazu auffordert. Die Verwendung von Ausrüstungen des Käufers durch den Lieferanten geschieht auf eigenes Risiko, und sämtliche solche Ausrüstungen werden ohne Gewährleistung ihrer Eignung für den jeweiligen Zweck überlassen. Der Lieferant hält den Käufer schadlos gegenüber sämtlichen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagen, Klagegründen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) jeglicher Art im Zusammenhang mit der Verletzung oder dem Tod beliebiger Personen oder Sachschäden oder beliebigen sonstigen Forderungen, die sich aus der Verwendung der Ausrüstung des Käufers durch den Lieferanten ergeben oder eine Folge davon oder einen Nebenschaden darstellen oder auf irgendeine Weise dieser Verwendung zuzuschreiben sind.
- 18. AUFHEBUNG UND AUFLÖSUNG AUS ZWECKMÄSSIGKEITSGRÜNDEN**
- 18.1** Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung jederzeit zu stornieren, oder die Lieferung der Waren oder Arbeiten für einen Zeitraum von bis zu dreißig (60) Tagen auf Kosten des Lieferanten zu verzögern.
- 18.2** Der Besteller ist berechtigt, die gesamte Bestellung oder einen Teil der Bestellung nach eigenem Ermessen und ohne Haftung zu stornieren, mit Ausnahme von Rückerstattung bei Stornierung aus anderen Gründen als dem Verzug des Lieferanten der angemessenen Kosten des Lieferanten, die ordnungsgemäß zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers entstanden sind, vor Erhalt der Stornierungsmittelung des Käufers, abzüglich des Werts von Material oder in Arbeit befindlichem Material, das vom Lieferanten verwendet wird oder normalerweise in seinem Bestand oder Lager ist oder auf andere Weise vom Lieferanten zurückzugewonnen ist, und das der Käufer nicht erhalten möchte, sowie einen angemessenen Gewinn nach Vereinbarung der Parteien. Alle Artikel, für die Kosten erstattet werden, werden vom Lieferanten an den Käufer geliefert.
- 19. VERSÄUMNIS DES LIEFERANTEN**
- 19.1** Bei einem Leistungsverzug des Lieferanten in Bezug auf eine beliebige vertragliche Verpflichtung einschließlich, aber nicht beschränkt auf Liefer- und/oder Fertigstellungszeit, oder wenn es offensichtlich wird, dass die Lieferung oder Fertigstellung innerhalb der angegebenen Frist nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Lieferant insolvent wird, in Liquidation oder Konkurs geht, reorganisiert wird oder es sonstige Vereinbarungen oder Verfahren in Bezug auf eine beliebige Form der Insolvenz gibt, kann der Käufer zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln den vorliegenden Vertrag ohne Strafe und unverbindlich beenden, mit Ausnahme von Waren oder Arbeiten, die bereits erhalten und abgenommen wurden, und dem Lieferanten unmittelbare und angemessene Verluste und Schäden, die sich aus einer solchen Kündigung ergeben, in Rechnung stellen. Unter solchen Umständen muss der Lieferant sicherstellen, dass das Eigentum an den Waren und/oder Arbeiten vollständig auf den Käufer übergeht.
- 19.2** Der Käufer kann den Vertrag sofort kündigen ohne weitere Maßnahmen des Käufers, wenn der Lieferant gegen einen Abschnitt dieser Bedingungen in Bezug auf den Import/Export, Konfliktmineralien, Bestechungsbekämpfung oder Einhaltung von Gesetzen und Verhaltenskodex verstößt.
- 20. GESAMTHAFTUNG**
- 20.1** Die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer im Rahmen des vorliegenden Vertrags ist in der Bestellung anzugeben oder beläuft sich, falls ein solcher Grenzwert nicht genannt wird, auf £ 500.000 oder 150 % des Vertragspreises, je nachdem, welche Summe größer ist.
- 20.2** Das in Klausel 20.1 beschriebene Haftungslimit gilt nicht für vorsätzliches Fehlverhalten des Lieferanten, Betrug, Steuerverpflichtungen, Verstöße gegen geltendes Recht oder jegliche Freistellungspflichten des Lieferanten gemäß Klausel 14.1.
- 20.3** In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten den Vertragspreis.
- 20.4** Keine Partei haftet gegenüber der anderen durch irgendwelchen Schadenersatz aufgrund von Verletzung des Vertrags oder von gesetzlichen Pflichten oder aufgrund unerlaubter Handlungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) oder aus irgendeinem anderen Grund für irgendwelche entgangenen Gewinne/Verdienste, Geschäfte oder Verträge oder für beliebige besondere, indirekte, wirtschaftliche oder Folgeverluste oder -schäden.
- 21. HÖHERE GEWALT**
- 21.1** „Höhere Gewalt“ bezeichnet ein unten beschriebenes Ereignis, das außerhalb der Einflussmöglichkeiten der betroffenen Partei liegt, sofern die entsprechende Partei das Auftreten dieses Ereignis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vernünftigerweise nicht voraussehen und vermeiden oder seine Folgen abwenden konnte. Die folgenden Ereignisse oder Vorkommnisse gelten als höhere Gewalt: (i) Krieg (einschließlich Bürgerkrieg), Aufstände, Invasionen, Terrorakte, Unruhen, Aktionen von Umweltaktivisten oder Nicht-Regierungsorganisationen; (ii) Piraterie, Sabotage oder Embargos; (iii) radioaktive Verseuchung durch beliebige Kernbrennstoffe oder Nuklearabfälle; (iv) Druckwellen durch Flugzeuge oder sonstige Objekte, die mit Schallgeschwindigkeit oder schneller fliegen; (v) Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, Epidemien, Erdbeben, Orkane oder ähnliche Vorkommnisse; (vi) jegliche Streiks oder Arbeitskämpfe auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit Ausnahme von Streiks oder Arbeitskämpfen beim Lieferanten; (vii) Schiffsunglücke oder luftzeugkatastrophen; (viii) Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und jegliche Handlungen von Regierungen und Behörden, die am Ort der Arbeitsausführung eine rechtliche Zuständigkeit haben.
- 21.2** Ungeachtet dessen gelten folgende Ereignisse unter keinen Umständen als höhere Gewalt: (i) Mangel an Ausrüstung, Material oder Personal (außer infolge eines Ereignisses oder Umstands in Klausel 21.1); (ii) Jeder Ausfall des Lieferanten aus Gründen, die er zu vertreten hat, jegliche Erlaubnis, Einwilligung, Genehmigung oder Zustimmung einzuholen oder aufrechtzuerhalten, für deren Einholung er gemäß dem Vertrag verantwortlich ist; (iii) Geldmangel, finanzielle Not oder die Unfähigkeit oder Versäumnis einer Partei, eine fällige Zahlung zu leisten, einen Gewinn zu erzielen oder eine zufriedenstellende Rendite erzielen aufgrund der Leistung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen Gemäß dem Vertrag.
- 21.3** Keine Partei gilt in dem Ausmaß als vertragswidrig handelnd, insoweit nachgewiesen werden kann, dass diese Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. Die Parteien tragen selbst ihre sich aus Ereignissen höherer Gewalt ergebenden Kosten. Eine Partei, die höhere Gewalt geltend machen möchte, muss die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen, da sie ansonsten das Recht verliert, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt mehr als neunzig (90) Tage andauert oder es offensichtlich ist, dass dies der Fall sein wird. Bei einer solchen Kündigung besteht die einzige Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten in der Zahlung (falls ausführbar) fälliger unbezahlter Rechnungen an den Lieferanten für bereits durchgeführte Arbeiten. Der Käufer kann verlangen, dass die Arbeit, einschließlich aller entsprechenden Rechte und Dokumente im zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Zustand an den Käufer geliefert wird zur Fertigstellung durch Dritte.
- 22. KONFORMITÄT**
- 22.1** Der Lieferant versichert und garantiert, dass er alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Aktivitäten einhält, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen und Zollbestimmungen sowie im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Sanktionen oder anderen geltenden Strafgesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen. Insbesondere erfüllt der Lieferant vollumfänglich die Vorschriften des britischen Bribery Act von 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und versichert und garantiert, dass er nichts unternimmt, was dem Bribery Act von 2010 oder dem Foreign Corrupt Practices Act zuwiderläuft oder den Käufer in eine Lage versetzen würde, die den Bribery Act von 2010 oder den Foreign Corrupt Practices Act verletzt. Des Weiteren versichert und garantiert der Lieferant, dass er keinerlei Anreize oder Bestechungen irgendwelchen Mitarbeitern, Agenten, Funktionsträgern oder Treuhändern beliebiger Dritter mit der Absicht anbietet oder von diesen entgegennehmen wird, die Verhaltensweise der entsprechenden Personen oder Kunden in Bezug auf den Kauf der Waren zu beeinflussen.
- 22.2** Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner ("COC") implementiert hat, der unter anderem die Beziehungen des Käufers zu den Lieferanten sowie die Lieferung aller vom Käufer gekauften Materialien oder Produkte

- regelt und Themen in Zusammenhang mit sozialer und ökologischer Verantwortung, einschließlich der verantwortungsvollen Beschaffung von Materialien und der Reduzierung von Emissionen, abdeckt. Der Lieferant verpflichtet sich, sich in seinen Beziehungen mit dem Käufer jederzeit in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner und in einer Weise zu verhalten, die konsistent ist und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner erleichtert. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen schriftlich bestätigen. Den Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Käufers finden Sie unter: <https://www.chartindustries.com/We-Are-Chart/ESG>.
- 22.3** Der Lieferant und alle von ihm bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen müssen allen anwendbaren Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Ausfuhrkontrollgesetzen, Verfügungen, Vereinbarungen, Verordnungen oder Normen im Land des Lieferanten, im Land des Käufers und im Zielland bzw. in den Zielländern entsprechen, je nachdem, welche Bestimmungen strenger sind, oder den Bestimmungen zu Herstellung, Kennzeichnung, Transport, Import, Export, Verwendung, Betrieb, Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Waren oder Arbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestimmungen zu Umweltfragen, Produktsicherheit, Löhnen, Arbeitsstunden und -bedingungen, Auswahl von Unterauftragnehmern, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kraftfahrzeugsicherheit und dem UK Modern Slavery Act 2015.
- 22.4** Der Lieferant stellt dem Käufer alle Informationen zur Verfügung,
- die dieser angemessenerweise anfordert,
 - von denen der Lieferant Kenntnis hat oder haben sollte und die der Käufer benötigen wird oder benötigen könnte, um seinen Verpflichtungen gemäß allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften, behördlichen Anforderungen, durch zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Gesetze, Verordnungen und untergeordnete Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer gerichtlichen oder administrativen Auslegung, nachzukommen oder diese zu erfüllen.
- 23. AUDIT**
- 23.1** Der Lieferant gewährt hiermit dem Käufer Zugang zu allen einschlägigen Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Schriftstücken, Zeichnungen und Belegen im Zusammenhang mit jedem Auftrag und/oder um die Einhaltung von Ziffer 22 durch den Lieferanten zu überprüfen. Des Weiteren erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, diese Aufzeichnungen und Dokumente über einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrags aufzubewahren. Der Lieferant verpflichtet sich, während eines Audits und bei allen vertretbaren Anfragen des Käufers mit diesem zu kooperieren und ist damit einverstanden, dass ein solches Audit als Grundlage für die Beilegung jeglicher Streitfragen herangezogen werden kann, im Rahmen des vorliegenden Vertrags kommen kann. Der Lieferant ist berechtigt, jegliche interne Preisangaben in prüffähigen Dokumenten zu bearbeiten.
- 24. RECHTE DRITTER**
- 24.1** Im Sinne des Contracts (Right of Third Parties) Act von 1999 verfolgt der vorliegende Vertrag nicht die Absicht, irgendeiner Person, die nicht Vertragspartei ist, irgendein Recht zur Durchsetzung seiner Bestimmungen zu verleihen, und tut dies auch nicht.
- 25. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 25.1** Der Vertrag ist in jeglicher Hinsicht als englischer Vertrag nach dem Recht von England und Wales zu behandeln und auszulegen und unterliegt hinsichtlich jeglicher vertragsbezogener Ansprüche oder Angelegenheiten der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte. Bevor irgendeine Streitfrage einem förmlichen Schlichtungsverfahren unterworfen wird, können die Parteien versuchen, die Angelegenheit untereinander zu klären (indem sie diese je nach Einzelfall an ihre Geschäftsführer oder kaufmännischen Leiter weiterleiten) und können auch geeignete alternative Beilegungsverfahren in Betracht ziehen. Jedoch ist der Käufer jederzeit berechtigt, solche Streitigkeiten aus einem alternativen Verfahren zu entfernen und bei den zuständigen Gerichten mit der Angelegenheit fortzufahren.
- 26. EINHALTUNG VON EIN- UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN**
- 26.1** Der Lieferant stellt dem Käufer oder dem zugeteilten Vertreter des Käufers alle notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, einschließlich des Zolltarifcodes, Kennung der Ausfuhrkontrolle und Bestätigung des Herkunftsorts der Waren in, um dem Käufer zu ermöglichen, jegliche geltende Zollvorschriften einzuhalten. Falls Waren in ein Zielland geliefert werden, in dem es eine Handelspräferenz- oder Zollvereinbarung mit dem Land Lieferanten gibt, stellt der Lieferant alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung, um das anwendbare spezielle Zollprogramm zu unterstützen, um eine zollfreie oder ermäßigte Einfuhr der Waren in das Zielland zu ermöglichen, oder zu bestätigen, dass die Waren die bevorzugten Kriterien nicht erfüllt. Geben Sie gegebenenfalls die Versanddetails rechtzeitig an, um die Einhaltung der zollrechtlichen Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen.
- 26.2** Der Lieferant versichert hiermit, dass er außer im durch die anwendbaren Gesetze und Vorschriften ausdrücklich zulässigen Rahmen keinerlei Vorkehrungen hinsichtlich eines Umschlags, eines Reexports, einer Umleitung usw. irgendwelcher Waren, technischer Daten, Computerprogramme oder entsprechender direkter Produkte treffen wird, die von einer Partei im Zusammenhang mit dieser Bestellung geliefert werden.
- 26.3** Nach Maßgabe des geltenden Rechts verpflichtet sich der Lieferant, im Rahmen dieser Bestellung keine Waren an den Käufer zu liefern, die direkt oder indirekt von der Russische Föderation, Belarus oder in ein sonstiges aus einem von den USA, vereinigtes Königreich, der EU oder einem Mitgliedsstaat der EU mit Wirtschaftssanktionen belegten Land stammen. Zusätzlich kann der Käufer zeitweise aus geschäftlichen Gründen von seinen Geschäften in bestimmten Gerichtsbarkeiten, Regionen, Gebieten und bzw. oder Ländern zurücktreten und/oder diese einschränken. Somit verpflichtet sich der Lieferant hiermit nach geltendem Recht, im Rahmen dieser Bestellung keine Waren an den Käufer zu liefern, die direkt oder indirekt aus solchen Gerichtsbarkeiten, Regionen, Gebieten und/oder Ländern bezogen werden, die der Käufer dem Lieferanten nennt.
- 26.4** Gemäß den Anforderungen von Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den Regeln und dem Formular SD im Zusammenhang mit dem Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 muss der Lieferant die Konfliktmineralienrichtlinie von Chart einhalten, die sich unter <https://ir.chartindustries.com/overview/regulatory-documents/default.aspx> findet, und alle diesbezüglichen Erwartungen und Anforderungen erfüllen. Die Konfliktmineralienrichtlinie von Chart gilt unabhängig von Form und Ort des Eigentums für alle Lieferanten von Materialien oder Produkten, die aus „Kriegsmineralien“ bestehen oder solche enthalten (Kassiterit, Kolumbit-Tantalit (Coltan), Gold und Wolfram) und die folgenden Ableitungen: Tantal, Zinn und Wolfram). Diese Anforderungen muss der Lieferant auch an alle seine Zulieferer von Kriegsmineralien enthaltenden Materialien und Produkten weiterleiten, die zur Lieferkette des Lieferanten für vom Käufer erworbene Materialien oder Produkte gehören. Wird diesen Anforderungen nicht Folge geleistet, kann sich der Käufer genötigt sehen, die entsprechenden Produkte von anderen Lieferanten zu beziehen. Der Lieferant beantwortet alle angemessenen Anfragen nach Informationen zur Quelle und Kontrollkette der besagten Produkte.
- 27. DATENSCHUTZ**
- 27.1** Die von einer Partei im Rahmen des Vertrags offengelegten personenbezogenen Daten gehören nicht dem Empfänger dieser Daten. Die Daten müssen geschützt sein und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verändert, verletzt oder verwendet werden, außer für die Zwecke des Vertrags. Jede Partei kann die Zerstörung dieser Daten nach Beendigung der Beziehung zwischen den Parteien verlangen. Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf diese Angelegenheiten einzuhalten.
- 28. VERBOT DER ABWERBUNG**
- 28.1** Zum Schutz der berechtigten Geschäftsinteressen des Käufers erklärt sich der Lieferant hiermit einverstanden, (ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers) keine Firma, kein Unternehmen und keine Person, die bzw. das von dem Käufer während der Laufzeit des Vertrags beschäftigt oder beauftragt wurde oder für die Erbringung von Arbeiten oder die Verwaltung des Vertrags entweder als Vertreter, Bevollmächtigter, Arbeitnehmer, unabhängiger Auftragnehmer oder im Rahmen einer anderen Art der Beschäftigung oder Beauftragung tätig war, zu beschäftigen, beauftragen oder anderweitig deren Beschäftigung oder Beauftragung zu ermöglichen, außer auf dem Wege einer landesweiten Anzeigenkampagne, die allen Interessierten offensteht und sich nicht spezifisch an diese Beschäftigten des Käufers richtet, während der Laufzeit dieses Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Beendigung dieses Vertrages
- 29. GESAMTVERTRAG**
- 29.1** Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten dar. Alle vorherigen Vorschläge und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Zweck dieses Vertrags, ob mündlich oder schriftlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten o.ä., werden dadurch ersetzt